

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

SN_2022_EnEV_EnEV_RLV_HKSV.docx

Naters, 20. Dezember 2022

**Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 20. September 2022 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Teilrevisionen der EnEV, EnFV, RLV und HKSV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 20. Dezember 2022 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die GGS begrüsst die Erweiterung der Liste der zu befördernden Brenn- und Treibstoffe bei der Teilrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV). Die Mitauflistung von Wasserstoff ermöglicht zukünftig eine Umnutzung der bestehenden Erdgasinfrastruktur. Sowohl Wasserstoff als auch anderweitige synthetische Treibstoffe sind wichtige Energieträger, um die saisonale Verschiebung von in der Schweiz im Sommer produziertem Strom in den Winter zu ermöglichen.

Die Anpassung der Energieeffizienzverordnung (EnEV) an das europäische Recht nimmt die GGS zustimmend zur Kenntnis.

Bei der Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV) verortet die GGS einige Fehlanreize im Hinblick auf die Ziele der übergeordneten Energiestrategie 2050. Die Ausdehnung der beitragsberechtigten Anspruchsgruppe für Investitionsbeiträge zugunsten der Kleinwasserkraftwerke (KWKW) ist eine Fehlallokation der eingesetzten Fördermittel. KWKW unter 300kW tragen aufgrund ihrer sommerlastigen Produktion wenig zur Versorgungssicherheit im Winter bei. Für solche Kleinanlagen stehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten wie PPAs, Labeling oder lokale Vermarktungen zur Sicherung der Rentabilität zur Verfügung. Es bedarf für solche Anlagen keine

Investitionsbeiträge von Seiten des Bundes, um Ersatzinvestitionen zu ermöglichen und ggf. damit einem Rückbau des KWKs vorzubeugen.

Eine weitere Änderung bei der EnFV ist die erneute Anpassung des Referenz-Marktpreises. Nachdem die Strombranche 2021 mittels eines nachgewiesenen systematischen Nachteils erfolgreich eine Änderung des Referenz-Marktpreises herbeiführte, sind die gleichen Kreise bestrebt, ebendiese Systematik erneut zu ihren Gunsten zu ändern. Der Aktivismus der Strombranche offenbart eine unermüdliche Willenskraft zur Gewinnmaximierung. Aus Sicht der GGS ist beim geltenden Recht kein relevanter Nachteil erkennbar, womit sich eine erneute Änderung der Systematik beim Referenz-Marktpreises erübrigt.

Die Bestrebungen der Gewinnmaximierung gipfeln bei der vorliegenden Teilrevision der EnFV bei der Änderung zur Berechnung des Bewirtschaftungsentgelts. Seit der Einführung des Direktvermarktungsmodells hat sich in der Praxis gezeigt (Erfahrungswerte GGS), dass die Anlagenbetreiber die jeweiligen Bewirtschaftungsentgelte selten vollumfänglich von den Produzenten einforderten, weil die effektiven Kosten tiefer lagen. Das heisst, dass die ursprünglich festgelegten Entgelte zu hoch angesetzt wurden. In Anbetracht des technologischen Fortschritts bei der Prognoseerstellung, der Lernkurve seitens der Betreiber sowie dem Verschachtelungseffekts innerhalb der jeweiligen Bilanzgruppe müssen die Faktoren zur Berechnung des mengenmässigen Anteils der Ausgleichsenergie tiefer angesetzt werden. Es wird zukünftig bei weitem nicht mehr im gleichen Ausmasse Ausgleichsenergie benötigt, auch wenn diese in der gegenwärtig volatilen Marktsituation teuer ist. Die GGS vermisst im erläuternden Bericht zudem die transparente Auflistung sowie die Herleitung der Berechnung des prozentualen Anteils der Ausgleichsenergie an der Gesamtproduktion.

Zur Teilrevision der HKSv verweist die GGS auf den in der Schweiz intransparenten und illiquiden HKN-Markt hin. Aufgrund des fehlenden Stromabkommens mit der EU sind die CH-Herkunftsnachweise im europäischen Markt nicht anerkannt. Dies bedeutet, dass ohne Stromabkommen die monatsbasierenden CH-Herkunftsnachweise, während dem Sommerhalbjahr nahezu wertlos sein werden und im Winterhalbjahr auf europäischem Preisniveau oder bedeutend höher veräussert werden - je nachdem, ob durch den Bund oder die Kantone eine künstliche Nachfragepflicht von CH-HKNs für die Grundversorgung geschaffen wird. Solange Europäische Zertifikate für den Schweizer Endverbraucher zugelassen sind, so sieht die GGS bei der neuen Regelung für die freien Endkunden keine gravierenden Nachteile. Dennoch ist diese neue Regelung auf Verordnungsstufe ohne gesetzlichen Druck zum jetzigen Zeitpunkt ein weiterer Kniefall an die Strombranche, um ebendieser weitere Zusatzeinnahmen zu ermöglichen. Die Stromkunden würden eine zeitliche Abstimmung mit dem Abschluss des Stromabkommens begrüssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüße

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Art. 9 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Änderung der Vernehmlassungsvorlage streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

KWKW unter 300kW tragen aufgrund ihrer sommerlastigen Produktion wenig zur Versorgungssicherheit im Winter bei. Die Allokation von zukünftigen Fördermitteln muss zugunsten derjenigen Anlagen erfolgen, die das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und hauptsächlich einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Kleinwasserkraftwerke sollen ihre Produktion direkt vermarkten. Es bestehen bereits heute verschiedene Möglichkeiten die Rentabilität längerfristig sicherzustellen (PPA, Labeling, lokale Vermarktung u.v.m.). Die Investitionsbeiträge müssen zwingend effizient zur Steigerung der Versorgungssicherheit im Winter eingesetzt werden.

Art. 15 Abs. 1bis

Änderung der Vernehmlassungsvorlage streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

Aus Sicht der GGS besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Gemäss Intervention der Energieversorger im Jahr 2021 wurde die Berechnungspraxis aufgrund eines systematischen Nachteils damals von Quartals- auf Monatsbasis korrekterweise angepasst. Der vorliegende erneute Anlauf der Strombranche auf Basis des gleichen Argumentariums bezweckt schon wieder eine erneute Gewinnmaximierung zugunsten der Anlagenbetreiber. Bei der gültigen Verordnung ist kein sachlicher Systemfehler mehr erkennbar. Im Gegenteil, es ist weder die Aufgabe des Bundes, noch liegt es in dessen Verantwortung, allfällige Marktrisiken zugunsten der Energieversorger bzw. Anlagenbetreiber zu übernehmen.

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Variante 1

Änderung der Vernehmlassung streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Variante 2

den in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen (aber im erläuternden Bericht nicht transparent ausgewiesenen) Anteil der Ausgleichsenergie reduzieren.

Begründung:

Seit der Einführung des Direktvermarktungsmodells hat sich in der Praxis gezeigt (Erfahrungswerte

GGs), dass die Anlagenbetreiber die jeweiligen Bewirtschaftungsentgelte selten vollumfänglich von den Produzenten einforderten, weil die effektiven Kosten tiefer lagen. Das heisst, dass die ursprünglich festgelegten Entgelte zu hoch angesetzt wurden. In Anbetracht des technologischen Fortschritts bei der Prognoseerstellung, der Lernkurve seitens der Betreiber sowie dem Verschachtelungseffekts innerhalb der jeweiligen Bilanzgruppe müssen die Faktoren zur Berechnung des mengenmässigen Anteils der Ausgleichsenergie tiefer angesetzt werden. Es wird zukünftig bei weitem nicht mehr im gleichen Ausmasse Ausgleichsenergie benötigt, auch wenn diese in der gegenwärtig volatilen Marktsituation teuer ist.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Art. 1 Abs.1

Änderung der Vernehmlassung streichen (geltendes Recht bleibt gültig)

Begründung:

Der HKN-Markt ist in der Schweiz illiquid und intransparent. Dies beruht einerseits auf die fehlende Stromkennzeichnungspflicht der europäischen Länder (lediglich rund 4 Länder haben eine solche Pflicht) und andererseits werden in Europa nicht für alle Produktionsanlagen Herkunftsnachweise ausgestellt. Dies führt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite zu Marktverzerrungen. Für die Schweiz kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund des fehlenden Stromabkommens mit der Europäischen Union die CH-Herkunftsnachweise im europäischen Markt nicht anerkannt werden. Dies bedeutet, dass ohne Stromabkommen die monatsbasierenden CH-Herkunftsnachweise während dem Sommerhalbjahr nahezu wertlos sein werden und im Winterhalbjahr auf europäischem Preisniveau oder bedeutend höher veräussert werden - je nachdem, ob durch den Bund eine künstliche Nachfragepflicht von CH-HKN für die Grundversorgung geschaffen wird oder nicht. Solange Europäische Zertifikate für den Schweizer Endverbraucher zugelassen sind, so sieht die GGS bei der neuen Regelung für die freien Endkunden keine gravierenden Nachteile. Dennoch ist diese Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt ein weiterer Kniefall an die Strombranche, um ebendieser weitere Zusatzeinnahmen zu ermöglichen.